

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2017

BMF-Erlass vom 20.9.2016, BMF-010222/0044-VI/7/2016, BMF-AV 2016/155

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2017 heranzuziehen.

Altersgruppe:	0 - 3 Jahre	€ 200
	3 - 6 Jahre	€ 257
	6 - 10 Jahre	€ 331
	10 - 15 Jahre	€ 378
	15 - 19 Jahre	€ 446
	19 - 28 Jahre	€ 558

Steuerrechtlich sind die Regelbedarfsätze für den Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG) von Bedeutung:

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden (vgl. Rz 801 LStR 2002).

Quelle:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>